



## 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 07. November 2025, Zl. 902-4/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.279.100
Aufwendungen:	€ 4.174.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 225.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.100

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 327.400

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.572.600
Auszahlungen:	€ 4.742.500

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 169.900

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Deckungsfähigkeit nur innerhalb des Sachaufwandes.
- b) sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 85301) gegenseitig deckungsfähig.
- c) Deckungsfähigkeit bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kassenverstärkung**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Kassenverstärkung über die Rücklage Kanal wie folgt festgelegt:

€ 542.700,-

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler

